

548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 6. 1988

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlussprotokoll

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau

Die Vertragsparteien

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes und der Abflußverhältnisse, zu vertiefen,

in dem Bestreben, die wasserwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen,

in dem Bemühen, die Güte der gemeinsamen Grenzgewässer der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Einzugsgebiet der Donau möglichst zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere bei der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und beim Vollzug ihrer wasserrechtlichen Vorschriften im österreichischen und deutschen Einzugsgebiet der Donau, zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch,
- b) Austausch von Informationen über Vorschriften und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft,
- c) Austausch von Experten,

- d) Austausch von Veröffentlichungen, Vorschriften und Richtlinien,
- e) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen,
- f) Behandlung von Vorhaben im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können,
- g) Beratungen in der Ständigen Gewässerkommission (Artikel 7).

(3) Der Vertrag regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden einander bedeutsame Vorhaben im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig mitteilen, sofern diese Vorhaben den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können.

(2) Die Erhaltung und Erzielung eines ordnungsgemäßen Wasserhaushaltes im Sinne dieses Vertrages umfaßt Vorhaben

- a) des Schutzes der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer, der Abwasser- und Wärmeleitung,
- b) der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbau, die zu einer Änderung des Flußregimes führen können, insbesondere der Regulierung und der Abfluß- und Staurege-

- lung von Wasserläufen, der Abwehr von Hochwasser und Eis sowie der Beeinflussung des Wasserabflusses durch Anlagen in oder an Gewässern,
- c) der Benutzung der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Wasserkraftnutzung, der Wasserableitungen und der Wasserentnahmen,
 - d) der Hydrographie.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Behörden und Dienststellen, soweit die Auswirkungen auf deren Bereich beschränkt bleiben, oder über die Ständige Gewässerkommission.

(4) Die Vertragsparteien werden die für die Mitteilung an die Ständige Gewässerkommission zuständigen Stellen und die beteiligten Behörden und Dienststellen einander bekanntgeben.

Artikel 3

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung darauf hinwirken, daß die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland nicht wesentlich nachteilig beeinflußt werden. Sie werden mit dem Ziel der gegenseitigen Abstimmung beraten, sofern eine Seite eine solche Beeinflussung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Mitteilung unter Anführung triftiger Gründe geltend macht.

(2) Bei Vorhaben an anderen Gewässern, welche die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflussen können, werden die Vertragsparteien vor deren Durchführung auf Wunsch der betreffenden Vertragspartei über Möglichkeiten der Abwendung solcher Einflüsse beraten.

Artikel 4

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die in den Hoheitsgebieten der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über den in ihrem Gebiet durchzuführenden Teil; sie stimmen dabei die erforderlichen Verfahren zeitlich und die zu treffenden Entscheidungen inhaltlich aufeinander ab.

(2) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die nur im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, aber Rechte und Interessen, wie etwa im Bereich des Gewässerregimes und des Gütezustands, auch des anderen Staates nachteilig berühren können, ist den zuständigen Behörden des anderen Staates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zum Sachverhalt und

zu den im öffentlichen Interesse gelegenen Bedingungen und Auflagen, zu geben.

(3) Ist eine Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1 oder 2 von einer Vertragspartei der Ständigen Gewässerkommission unterbreitet worden, so haben die zuständigen Behörden — außer bei Gefahr im Verzug — vor ihrer Entscheidung die Beratung der Ständigen Gewässerkommission abzuwarten.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden werden Kontrollmessungen des Gütezustandes der Gewässer, soweit zweckmäßig gemeinsam, in Bereichen vornehmen, in denen das Gewässer die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bildet oder kreuzt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden stimmen ihre Alarm-, Einsatz- und Meldepläne für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren, für Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei kritischen Gewässerzuständen aufeinander ab und erarbeiten, soweit erforderlich, übereinstimmende Richtlinien.

Artikel 7

(1) Es wird eine Ständige Gewässerkommission gebildet. Ihr obliegt es, durch gemeinsame Beratung der sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergebenden Fragen zu deren Lösung beizutragen. Sie kann zu diesem Zweck an die Vertragsparteien einvernehmlich beschlossene Empfehlungen richten.

(2) Zusammensetzung und Verfahren der Ständigen Gewässerkommission sowie deren Befugnisse im einzelnen regelt das diesem Vertrag als Anhang 1 beigelegte Statut, das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Empfehlungen gemäß Absatz 1 Satz 3 können sich insbesondere beziehen auf

- a) Mindestanforderungen an Einleitungen in Gewässer,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung kritischer Gewässergütezustände, die auf Einwirkungen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind, sofern sich diese Einwirkungen auf das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates erstrecken,
- c) weitere geeignete Maßnahmen zum Schutze der Gewässer, unter anderem auch Gewässergüteziele,
- d) Untersuchungen und Methodik zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Verunreinigung der Gewässer und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Artikel 8

Dieser Vertrag gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Streitpartei ein Mitglied bestellt. Treten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Republik Österreich als Streitparteien auf, so bestellt die Republik Österreich zwei Mitglieder. Die Mitglieder einigen sich auf einen Angehörigen eines unbeteiligten Staates als Vorsitzenden, der von den Streitparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Streitpartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Streitpartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und nicht aus sonstigen Gründen verhindert ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Streitpartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 10

(1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

(2) Die Ständige Gewässerkommission prüft alsbald, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

(3) Das als Anhang 2 beigefügte Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 11

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Republik Österreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; die Urkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Urkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann der Vertrag jederzeit von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(4) Der Vertrag tritt bereits durch eine Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Regensburg am 1. Dezember 1987
in drei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Republik Österreich Friedrich BAUER	Für die Bundesrepublik Deutschland Clemens STROETMANN Wiegand PABSCH
--	--

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
 Stanley CLINTON DAVIS

Anhang 1**Statut**
der Ständigen Gewässerkommission**Artikel 1**

Die Delegation der Republik Österreich in der Ständigen Gewässerkommission besteht aus sechs

Mitgliedern; die Delegation der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Republik Österreich einerseits und die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft andererseits bestellen ein Delegationsmitglied zum Leiter ihrer Delegation und ernennen gleichzeitig die Vertreter der Delegationsmitglieder. Jede Delegation hat eine Stimme.

Artikel 2

(1) Die Ständige Gewässerkommission tritt wenigstens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder in dringenden Fällen innerhalb von zwei Monaten auf Antrag eines Delegationsleiters zusammen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, tritt die Ständige Gewässerkommission abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

(3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Delegationsleiter jenes Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Sitzung stattfinden soll, im Einvernehmen mit dem anderen Delegationsleiter.

Artikel 3

(1) Jede Delegation ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

(2) Die Ständige Gewässerkommission kann Sachverständige mit der Durchführung einzelner genau bezeichneter Aufgaben beauftragen.

Artikel 4

(1) Jede Delegation trägt ihre eigenen Kosten und die ihrer Sachverständigen.

(2) Sind Sachverständige im Auftrag der Ständigen Gewässerkommission tätig, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits getragen.

Artikel 5

Die Ständige Gewässerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Ständige Gewässerkommission kann bei Bedarf für einzelne Gewässer oder Teile davon sowie für einzelne Sachgebiete Arbeitsausschüsse

einsetzen, die paritätisch zu besetzen sind. Die Arbeitsausschüsse berichten der Ständigen Gewässerkommission über ihre Tätigkeit.

Artikel 7

Die Arbeitssprache der Kommission ist Deutsch.

Anhang 2

Schlußprotokoll

(1) Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau bezieht sich insbesondere auf

- a) das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über Ableitungen aus dem Rißbach-, Dürrach- und Walchengebiet vom 16. Oktober 1950,
- b) den Vertrag zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft vom 16. Oktober 1950,
- c) das Abkommen der Regierungen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern über die Donaukraftwerk Jochenstein Großaktiengesellschaft vom 13. Februar 1952,
- d) das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Freistaates Bayern über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach vom 14. August 1959 und
- e) den Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Deutschen Regierung betreffend die Überleitung von Lechwasser in das Maingebiet vom 26. Januar 1923, dessen Wiederanwendung mit Wirkung vom 1. Mai 1952 bestätigt wurde.

(2) Mit Verbalnote vom 1. Februar 1971 hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien der österreichischen Bundesregierung die Studie der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern betreffend die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet übermittelt, die sich im Rahmen des Notenwechsels von 1923 [Absatz 1, Buchstabe e)] hält. Es besteht Übereinstimmung, daß auf Änderungen des in dieser Studie beschriebenen Projekts, die sich auf österreichisches Gebiet wesentlich nachteilig auswirken können, Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau Anwendung findet.

VORBLATT

Problem:

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Wasserwirtschaft müssen zwischen den jeweils betroffenen Staaten im Sinne der guten Nachbarschaft beraten und möglichst gering gehalten werden. Österreich hat mit einer Reihe von Nachbarstaaten seit Jahrzehnten bilaterale Gewässerabkommen (CSSR, Ungarn, Jugoslawien; Bodenseeraum), nicht aber ausreichende Übereinkommen mit seinem Oberlieger an der Donau, der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Donaudeklaration von Bukarest 1985 haben sich die Donauanliegerstaaten zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutze des Donauwassers vor Verschmutzung verpflichtet. Auch deshalb sind entsprechende bilaterale Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland dringend geboten. Auf Grund der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kann eine befriedigende Lösung mit der Bundesrepublik Deutschland allein nicht gefunden werden (laufender Übergang von Gewässerschutzkompetenzen von der Bundesrepublik Deutschland auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft).

Ziel und Problemlösung:

Zur Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen Österreichs gegenüber seinem Oberlieger Bundesrepublik Deutschland, zur klaren und einfachen Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen an grenzbildenden Gewässern sowie von Problemen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, zur Durchsetzung von Ansprüchen, die von Österreichs Unterliegern gestellt werden, und zur Ermöglichung eines gemeinsamen Vorgehens im Rahmen der Donaudeklaration sind entsprechende Instrumente zu finden. Die Lösung liegt in einer vertraglichen Regelung zur

- unmittelbaren Zusammenarbeit der Behörden der Vertragspartner,
- Einrichtung einer Ständigen Kommission zu Behandlung aller wichtigen Fragen,
- wechselseitigen Information über fachliche Fragen und Lösungsmöglichkeiten.

Angesichts der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geteilten Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft soll ein Staatsvertrag sowohl mit der Bundesrepublik Deutschland als auch mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden. Die Zusammenfassung in ein Vertragswerk soll das reibungslose Zusammenspiel aller Beteiligten gewährleisten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:**Personalaufwand:**

Die Beschildung der Ständigen Kommission erfolgt durch mit Wasserrechts- und Wasserwirtschaftsfragen befasste Bedienstete des Bundes und der Länder. Zusätzlicher Personalaufwand erwächst im Zusammenhang mit den jährlich vorgesehenen Sitzungen der Ständigen Kommission.

Sachaufwand:

Auf Grund der vereinbarten Art der Zusammenarbeit ist nicht mit einem spürbaren zusätzlichen Sachaufwand zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Am 26. August 1986 konnte nach langjährigen schwierigen Verhandlungen auf Expertenebene der Text eines Vertrages zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau akkordiert werden. Damit wird ein wichtiger Schritt zu einer geordneten grenzüberschreitenden Wasserwirtschaft getan. Gleichzeitig stellt der Vertrag ein nützliches Instrument für die geplante Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften dar.

Wie schon in der Europäischen Wassercharta aus dem Jahre 1968 festgestellt wird, kennt Wasser keine Grenzen. Die Auswirkungen der nationalen Wasserwirtschaft bleiben in keinem Staate Mitteleuropas auf das eigene Staatsgebiet beschränkt. Dies gilt auch für Österreich und seine Nachbarstaaten. Die wasserwirtschaftliche Situation Österreichs ist durch seine Teilhabe an verschiedenen hydrographischen Einzugsgebieten gekennzeichnet. Seinen Nachbarstaaten tritt Österreich teils als Oberlieger, teils als Unterlieger gegenüber. Daraus resultiert auch die besondere Interessenslage Österreichs und sein Bestreben, einerseits allzu rigorose Anforderungen seiner Unterlieger auf das gebotene Maß zurückzuführen, andererseits übermäßigen Gewässerbelastungen durch die Oberlieger entgegenzutreten. Die österreichische Position in der grundlegenden internationalen Entwicklung in der Wasserwirtschaft hat die Bundesregierung in ihrem Beschuß vom 6. Dezember 1983 bekräftigt.

Darin heißt es ua.:

„Grenzüberschreitende Auswirkungen von Gewässernutzungen werden am besten von den unmittelbar betroffenen Staaten selbst geregelt. Im Sinne gutnachbarlicher Beziehungen wie auch im Interesse eines möglichst effektiven Gewässerschutzes sind daher primär bilaterale Regelungen mit den unmittelbaren Nachbarstaaten anzustreben bzw. auszuarbeiten.“

Solche bilaterale Regelungen bestehen zum Teil seit langem hinsichtlich der Grenzgewässer mit der ČSSR, Ungarn und Jugoslawien, hinsichtlich des Bodensees mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bzw. punktuell mit der Bundesrepublik Deutschland.

Auf internationaler Ebene unterstützt Österreich die Bemühungen um eine Gewässerschutzkonvention des Europarates. Unter Mitwirkung Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland wurde schließlich im Dezember 1985 in Bukarest eine Deklaration über die Zusammenarbeit der Donaustaaten in Fragen der Wasserwirtschaft der Donau, insbesondere zum Schutze des Donauwassers gegen Verschmutzung, angenommen. Darin wird die Notwendigkeit nationaler Maßnahmen unterstrichen, die durch bi- und multilaterale Zusammenarbeit unterstützt werden sollen.

Diesen Grundsätzen entspricht auch das vorliegende Vertragswerk.

Der Vertrag, der gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend ist, bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und kann unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich angewendet werden, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

II.

Im Zuge der langwierigen Verhandlungen haben sich insbesondere folgende Problemkreise als besonders bedeutsam erwiesen:

- Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Gemeinschaften und hat entsprechend den internen EG-Bestimmungen einen Teil ihrer Gewässerschutzkompetenz auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übertragen. Dieser Kompetenzübergang geht laufend weiter, sodaß eine exakte Kompetenzabgrenzung kaum möglich ist bzw. nur kurzfristig Geltung hat. Österreich hatte ursprünglich Bedenken gegen eine Beziehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem bilate-

548 der Beilagen

7

ralen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland; im Interesse geordneter wasserwirtschaftlicher Beziehungen ist es aber erforderlich, mit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuarbeiten.

- Gegenüber einer zeitweise spürbaren Tendenz, innerdeutsche Grundsätze wie die reine Emissionsregelung flächendeckend auf Österreich zu übertragen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, hielt Österreich ein Mitspracherecht der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit für vertretbar, als Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet die Wasserwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen vermögen.
- In der Bundesrepublik Deutschland herrscht vorwiegend das Emissionsprinzip, dh. strenger Maßstab an Einleiter ohne Rücksicht auf den Vorfluter; in Österreich wird ebenfalls dem Emissionsprinzip gemäß ein strenger Maßstab an Einleiter angelegt, dabei aber auf die mögliche Überlastung des Vorfluters als begrenzender Faktor für weitere Einleitungen Bedacht genommen (Immissionsprinzip).
- Österreich ist gegenüber der Bundesrepublik Deutschland an der Donau Unterlieger; an Salzach, Inn, Lech und Tiroler Ache Oberlieger.

In zahlreichen Verhandlungsrunden wurde versucht, für diese Probleme eine gemeinsame Lösung zu finden. Konsens bestand frühzeitig bezüglich

- einer allgemeinen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft,
- einer spezifischen Regelung der Zusammenarbeit an Grenzgewässern sowie bei Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und
- der Errichtung einer Ständigen Gewässerkommission.

Besonderer Teil

Der Vertrag hat folgende Schwerpunkte:

- allgemeine Zusammenarbeit (Art. 1),
- Informations- und Konsultationspflicht (Art. 2 und 3),
- besondere Zusammenarbeit der Behörden (Art. 4, 5 und 6),
- Ständige Gewässerkommission (Art. 7),
- formale Bestimmungen (Art. 8—12).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages wird bemerkt:

Zur Überschrift:

In der Überschrift wird das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander angedeutet und der Geltungsbereich des Vertrages umschrieben.

Der Republik Österreich stehen als Vertragsparteien die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nach Maß-

gabe ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches gegenüber, wobei der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Rechtswirkung entfaltet; dieses Verhältnis richtet sich nach EWG-internen Normen. In diesem Zusammenhang ist auf die anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages erfolgte Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinzuweisen, wonach sich die gegenwärtigen Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Regelungsbereich des Vertrages aus den im Anhang zu dieser Erklärung angeführten Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben. Veränderungen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam der Republik Österreich schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen.

Damit wird dem besonderen Charakter der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis der Republik Österreich nach Kenntnis der für die einzelnen Sachfragen kompetenten Vertragspartei. Der räumliche Geltungsbereich des Vertrages umfaßt ganz allgemein jene Gebiete der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, die zum Einzugsgebiet der Donau gehören. Es sind dies nicht jene Gebiete Österreichs, die zum Bodensee bzw. zur Elbe hin entwässern; auf deutscher Seite umfaßt der Geltungsbereich große Gebiete Bayerns und Baden-Württembergs (vgl. Art. 1 Abs. 1). Für die besondere Zusammenarbeit ist der Anwendungsbereich des Vertrages hingegen beschränkt (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 4).

Zur Präambel:

Aus der Präambel ergibt sich als primäres Vertragsziel der Gewässerschutz. Auch die Frage der Abflußverhältnisse wird zu behandeln sein.

Insoweit fügt sich der Vertrag in die Deklaration von Bukarest. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die gemeinsamen Grenzgewässer zu richten. Unter „gemeinsamen Grenzgewässern“ sind dabei jene zu verstehen, die die Staatsgrenze bilden oder kreuzen. Näheres ergibt sich aus den Art. 2—6. In jedem Falle werden die wasserwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen sein. Dies entspricht der Idee der angemessenen Nutzung geteilter Wasservorkommen ebenso wie dem Kohärenzprinzip (Hartig, Wasser- und Energiewirtschaft Nr. 1—2, 1958; Zürich).

Zu Art. 1:

Im Abs. 1 wird die allgemeine Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit festgelegt;

die Art der Zusammenarbeit wird in Abs. 2 näher umschrieben. Dabei enthalten lit. f und g bereits die Verknüpfung mit der besonderen Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen. Das Einzugsgebiet des Bodensees fällt nicht unter diesen Vertrag, da es dort anderweitige vertragliche Bindungen gibt (so insbesondere das Übereinkommen zum Schutze des Bodensees gegen Verunreinigung, BGBl. Nr. 289/1961). Nicht unter den Vertrag fallen ferner Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; damit zusammenhängende Gewässerschutzaspekte können jedoch sehr wohl behandelt werden.

Zu Art. 2:

Hier wird eine Verpflichtung zur Information über Vorhaben normiert, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiete des anderen Staates wesentlich beeinflussen können. Diese Vorhaben können auch an anderen als an Grenzgewässern vorgesehen sein, es kann sich auch um Grundwasserbeeinflussungen handeln.

Was unter einem ordnungsgemäßen Wasserhaushalt zu verstehen ist, ergibt sich aus Abs. 2. Dort sind jene Vorhaben angeführt, die für die Anwendung des Vertrages in Frage kommen können.

Die Informationspflicht kann durch unmittelbaren Verkehr zwischen den beteiligten Dienststellen oder über die Ständige Gewässerkommission erfolgen.

Zu Art. 3:

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, wesentlich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken — das sind jene Gewässerstrecken, in denen das Gewässer längsgeteilt ist — auf den Nachbarstaat möglichst hintanzuhalten.

Auf Verlangen des betroffenen Staates besteht eine Verpflichtung zu Konsultationen mit dem Ziele der Abwendung negativer Auswirkungen.

Zu Art. 4:

Werden an grenzbildenden Gewässerstrecken Vorhaben auf beiden Staatsgebieten durchgeführt (z.B. Flussbauwerke), dann entscheiden die jeweils zuständigen Behörden nach Maßgabe ihres örtlichen Wirkungsbereiches und ihrer eigenen Rechtsordnung; die Entscheidungen müssen aber ebenso wie die Verfahren aufeinander abgestimmt sein. Werden Vorhaben nur auf einer Seite durchgeführt, dann sind zur Wahrung von Rechten und Interessen im Nachbarstaat dessen Behörden zu hören.

Eine ähnliche Vorgangsweise hat sich in der Verwaltungspraxis bereits herausgebildet und als zielführend erwiesen. Innerstaatlich besteht eine vergleichbare Regelung in § 108 WRG 1959. Hat sich

eine Vertragspartei an die Ständige Gewässerkommission gewendet, so sind die Behörden an einer Entscheidung gehindert. Diese Bestimmung bedeutet für den Geltungsbereich des Vertrages insoweit eine Ausnahme von den Vorschriften des § 73 AVG 1950 und § 27 VwGG 1985.

Zu Art. 5:

Die Verpflichtung zur Gewässergüteüberwachung ist in der Deklaration von Bukarest vorgezeichnet.

Zu Art. 6:

Alarm- und Einsatzpläne für Hochwässer, ungewöhnliche Verunreinigungen usw. bestehen bereits weitgehend an Salzach, Inn und Donau und erhalten nun ihre rechtliche Absicherung.

Zu Art. 7:

Zur Beratung wichtiger Fragen wird eine Ständige Gewässerkommission eingerichtet. Zu ihren Befugnissen gehört insbesondere die Behandlung von Emissionsnormen, Immissionsstandards und konkreten Gewässerschutzfragen.

Laut Statut (Anhang 1) besteht die österreichische Delegation aus sechs, die der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus zusammen neun Mitgliedern. Da jede Delegation nur eine Stimme hat, sind nur einhellige Beschlüsse möglich.

Die Ständige Gewässerkommission kann Empfehlungen ausarbeiten, die ihre innerstaatliche Wirksamkeit nur bei Annahme durch die jeweilige Regierung erhalten.

Zu Art. 8:

Der Verweis auf den Geltungsbereich des EWG-Vertrages enthält zwei dynamische Elemente:

- Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gilt in ihrem jeweiligen Umfang als Vertragspartei.
- Der räumliche Anwendungsbereich des gegenständlichen Abkommens, soweit es sich auf Sachfragen bezieht, für die nach dem vorliegenden Vertrag die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft an Stelle der Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, entspricht dem jeweiligen Geltungsbereich des EWG-Vertrages. Im Falle eines Beitritts zusätzlicher Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde sich der räumliche Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens nach Maßgabe des EWG-Vertrages um das Gebiet der beitretenen Staaten erweitern.

548 der Beilagen

9

Zu Art. 9:

Dieser Artikel enthält eine Schiedsklausel. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrages sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Weg beigelegt werden können, von einem Schiedsgericht entschieden werden, das jede der Vertragsparteien anrufen kann.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren zur Bildung desselben entsprechen der allgemeinen völkerrechtlichen Übung. Eine analoge Schiedsklausel findet sich in Artikel 32 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. Nr. 490/1975).

Der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der im Bedarfsfall gebeten werden soll, die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu ernennen, hat sich bereits zur Übernahme dieser Funktion bereit erklärt.

Zu Art. 10:

Bestehende Übereinkommen bleiben unberührt (vgl. Schlußprotokoll, Anhang 2). Änderungen solcher Abkommen können von der Ständigen Gewässerkommission vorgeschlagen werden.

Zu Art. 11:

Die Bestimmung ist erforderlich, da Berlin nicht Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist, von ihr jedoch nach außen vertreten wird.

Zu Art. 12:

Der Vertrag ist ratifikationsbedürftig.

Die Inkrafttretensklausel (Abs. 2 dieses Artikels) entspricht der üblicherweise von Österreich verwendeten Formulierung.

Zeitlicher Geltungsbereich: Der Abschluß des Vertrages erfolgt auf unbegrenzte Dauer. Während der ersten fünf Jahre ist eine Kündigung nicht möglich, nachher kann der Vertrag jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Abs. 4 dieses Artikels stellt klar, daß der Vertrag bereits außer Kraft tritt, wenn die Kündigung allein seitens der Bundesrepublik Deutschland oder seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits

Die gegenwärtigen Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Regelungsbe-

reich des Vertrages ergeben sich aus den im Anhang zu dieser Erklärung angeführten Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Veränderungen dieser Zuständigkeiten werden die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam der Republik Österreich schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen.

Regensburg, am 1. Dezember 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland	Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Clemens STROETMANN	Stanley CLINTON DAVIS
Wiegand PABSCHE	

Anhang**Maßnahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

1. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten — Amtsblatt der EG vom 25. Juli 1975, Nr. L 194/34 (75/440/EWG) —
2. Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer — Amtsblatt der EG vom 5. Februar 1976, Nr. L 31/1 (76/160/EWG) —
3. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft — Amtsblatt der EG vom 18. Mai 1976, Nr. L 129/23 (76/464/EWG) —
4. Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft — Amtsblatt der EG vom 24. Dezember 1977, Nr. L 334/29 (77/795/EWG) —
5. Richtlinie des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion — Amtsblatt der EG vom 25. Februar 1978, Nr. L 54/19 (78/176/EWG) —
6. Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbessерungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten — Amtsblatt der EG vom 14. August 1978, Nr. L 222/1 (78/659/EWG) —
7. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten — Amtsblatt der EG vom 29. Oktober 1979, Nr. L 271/44 (79/869/EWG) —

8. Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des **Grundwassers** gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Amtsblatt der EG vom 26. Jänner 1980, Nr. L 20/43 (80/68/EWG) —
9. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von **Wasser für den menschlichen Gebrauch** — Amtsblatt der EG vom 30. August 1980, Nr. L 229/11 (80/778/EWG) —
10. Richtlinie des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für **Quecksilberableitungen** aus dem Industriezweig **Alkalichloridelektrolyse** — Amtsblatt vom 27. März 1982, Nr. L 81/29 (82/176/EWG) —
11. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die **Ableitungen aus der Titandioxidproduktion** betroffenen Umweltmedien — Amtsblatt der EG vom 31. Dezember 1982, Nr. L 378/1 (82/883/EWG) —
12. Richtlinie des Rates vom 26. September 1982 betreffend **Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen** — Amtsblatt der EG vom 24. Oktober 1982, Nr. L 291/1 (83/514/EWG) —
13. Richtlinie des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für **Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse** — Amtsblatt der EG vom 17. März 1984, Nr. L 74/49 (84/156/EWG) —
14. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von **Hexachlorcyclohexan** — Amtsblatt der EG vom 17. Oktober 1984, Nr. L 274/11 (84/491/EWG) —
15. Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I** im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG — Amtsblatt der EG vom 4. Juli 1986, Nr. L 181/16 (86/280/EWG).